



Name:

Vorname:

Universitätseinrichtung:

Stufenzuordnung für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung A

Ermittlung förderlicher Zeiten gem. § 32 Abs. 1 LBesGBW

Hinweise:

Die Höhe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. Hierzu erhebt das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) direkt bei der Beamtin, dem Beamten den Werdegang. Das LBV erkennt

- a) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Beamtin/Beamter oder Pfarrerin/Pfarrer im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Verbänden direkt an.

Auch

- b) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer/in im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, werden vom LBV bei der Berechnung und Festsetzung der Erfahrungszeit berücksichtigt.

Darüber hinaus können Zeiten (maximal bis zu 10 Jahren) einer hauptberuflichen Tätigkeit anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung der Beamtin, des Beamten förderlich sind.

Das LBV holt hierzu bei der Universität Tübingen die notwendigen Erklärungen ein. Für die Anerkennung möglicher förderlicher Zeiten bitten wir daher, die Beamtin, den Beamten und die jeweiligen Vorgesetzten um Mitwirkung.

Voraussetzungen für die Anerkennung förderlicher Zeiten sind:

- hauptberufliche Tätigkeit neben den unter a) und b) genannten Zeiten und somit außerhalb des öffentlichen Dienstes
Definition: In Betracht kommen Zeiten als Arbeitnehmer/in und Selbstständige/r (entsprechende Nachweise sind jeweils erforderlich und vorzulegen). Hauptberuflich bedeutet in der Regel mindestens 50 % und entgeltlich. Die Tätigkeit muss den Tätigkeitsschwerpunkt bilden
- mindestens auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs
- mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung ausgeübt
- die Tätigkeit ist für die Verwendung der Beamtin/des Beamten förderlich
Definition nach den Hinweisen des Finanzministeriums:
Förderliche Zeiten im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 2 sind solche Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Eine Tätigkeit ist z. B. dann förderlich, wenn sie für die Dienstausbildung der Beamtin, des Beamten nützlich ist, also wenn diese entweder erst aufgrund der früher gewonnenen Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglicht oder wenn sie jedenfalls erleichtert und verbessert wird. Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Förderlichkeit der hauptberuflichen Zeiten sind daher die künftig ausgeübten Tätigkeiten der Beamtin, des Beamten. Als förderliche Zeiten kommen insbesondere Tätigkeiten in Betracht, die zu den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Laufbahngruppe in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten

und Erfahrungen erworben wurden, die für die auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

Für Akademische Räte/Rätinnen gilt die Besonderheit:

Während der Promotion können Zeiten nur anerkannt werden, wenn die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt worden ist und die Promotion lediglich berufsbegleitend stattgefunden hat. Entsprechende Zeiten dürfen in die unten beigefügte Tabelle nur eingetragen werden, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.

Nachfolgend sind von der Beamtin/dem Beamten daher neben Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung entsprechende förderliche Zeiten einzutragen und mit Nachweisen zu belegen (bitte beifügen):

Tätigkeit		von			bis		
Fort- lfd. Nr.		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Tübingen, den

Unterschrift Beamtin/Beamter

(Mit der Unterschrift bestätigt die/der Unterzeichnende
die beruflich zurückgelegten Zeiten)

Sodann wird von dem jeweiligen Vorgesetzten eine Erklärung benötigt, ob, welche und warum diese Tätigkeiten im Sinne der obigen Definition förderlich sind.

--

Tübingen, den

Unterschrift Vorgesetzte/r